

Kurztitel

Jurisdiktionsnorm

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 111/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Text**§ 52.**

(1) An Orten, an denen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgerichte für Handelssachen bestehen, gehören die im § 51 Abs. 1 angeführten Streitigkeiten, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 10 000 Euro nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen.

(2) Im gleichen Umfange sind die etwa an anderen Orten bestehenden besonderen Bezirksgerichte für Handelssachen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen zuständig.